## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Untersuchungsakten gegen \*\*\* wegen Tödtung des \*\*. Von dem Großherzogl. Geheimen Rath Dr. Schweickhard

urn:nbn:de:bsz:31-349670

Untersuchungsakten gegen \* \* \* wegen : Tödtung des \* \*.

Bon bem Großherzogl. Geheimen Rath Dr. Schweickharb.

Nach erhaltenem amtlichen Auftrag verfügte sich am 7. M. 18. der Unterfertigte nach U\*\*\*, um den zwischen \*\* und \*\* auf dem Felde verwundet gewors denen \*\* zu untersuchen.

Ben ber Unkunft bes Unterfertigten fand er ben Berwundeten in dem Sause bes \*\* gang schwach in ber Stube auf dem Boden liegend, der die an ihn gemachte Fragen nicht beantworten konnte.

Nach genau mit demselben vorgenommener Unterssuchung zeigte sich eine am Ende des linken Augenbrauns Bogens quer gegen das Ohr hinziehende, bepläusig einen 4tel Zoll lange, ebenfalls so tiefe durch ein schneis dendes Werkzeug bengebrachte Wunde. — Eben so zeigte sich bepläusig 1 Zoll ober dem linken Bauchring einen starken Zoll von den linea alba und beyläusig 2 Zoll von dem untern Darmbeinstachel entsernt, eine runde zeigte Zoll im Durchmesser betragende schief nach einwärts durch die allgemeine Bedeckung, Bauchmußskeln, Peritoneum penetrirende Wunde.

Da die Verletzung dem Unterfertigten allerdings von nicht unbedeutender Bichtigkeit scheinte, so machte

ですがし、これとのできる。これである。これ

berfelbe bem Umt E \* \* durch ben Gerichtsbiener hierüber die mundliche Anzeige, damit sich Wohldasselbe selbst auf den Platz verfügen mochte.

Da herr Physikus \*\* sich wirklich krank befindet; folglich der Ordnung gemäß den Kranken nicht selbst besuchen konnte; so fand der Unterzeichnete einstweilen folgende Vorkehrungen fur zweckmäßig:

Aeußerlich, sowohl auf ben Kopf, als auf ben Unterleib wurden die Schmucker'schen Umschläge ohne Unterlaß angewendet und zugleich die Wunden mit Heft= pflaster verbunden, um besonders die Luft von dem Eindringen in die Bauchhöhle abzuhalten.

Innerlich verordnete ich :

R. Mucilag. Gummi arab. Unc. iij.
Olei amygd. dulc. Unc. ij.
Aq. commun. Unc. vj.
Extract. hyoscyami gran. vj.
Syrup. Alth. Unc. j.

M. D. S. Alle Stund i Loffel voll zu nehmen.

Ben dem den 8. d. M. fruh 6 Uhr vorgehabten Krankenbesuche fand sich: ein kleiner, gesunkener Puls, ein bleiches Gesicht, große und plogliche Entkräftung, auch Uebelkeiten und Erbrechen; so auch stellte sich die Nacht hindurch eine Spannung und Ausdehnung des Uneterleibs ein.

Aus ben eingetretenen Symptomen hatte ich große Ursache zu fürchten, bag die Berlegung von Bedeutung sen,

rb.

**fich** 

den

or:

ben

in

ihn

ter=

uns

ufig

nei=

fo

ufig

eine

adh

1118=

ngs

chte

weswegen ich dem kranken Herrn Physikus mundlich referirte, welcher sodann für zweckmäßig erachtete, den Kranken mit Zuziehung des Wundarztes \*\* zu unters suchen.

Ich verfügte mich nun heute ben 8. d. M. Nach= mittags halb i Uhr im Bensenn bes erst benannten Wundarztes zu bem Verwundeten, um ihn wiederholt zu untersuchen.

Wir fanden also die Kopfwunde, als eine leichte, oder unbedeutende Bunde, hingegen die des Bauchs, weil die oben angeführten Symptome an Heftigkeit zusgenommen, als eine außerst gefährliche Bunde, und wie sich aus der Berlegung, so wie aus den angesmerkten Symptomen vermuthen läßt, daß innere wichstige Eingeweide verlegt worden sind, die sich aber gesgenwärtig nicht genau bestimmen lassen.

Aus all diesem ist zu schließen, daß diese Vers wundung, mehr als wahrscheinlich, den Tod zur Folge haben wird.

Da sich auf die gestern verordneten Arzneimittel die Symptomen nicht nur nicht gemindert, sondern mehr an Heftigkeit zugenommen haben; so fanden wir für zwecksmäßig, eine allgemeine Blutausleerung am Arm zu verordnen. Klustiere von schleimicht schlichten Mitteln appliziren zu lassen, die gestern verordnete Mixtur, wie die Schmucker'schen Umschläge, werden einstweisen noch fortgesett.

Damit alle biese Verordnungen punktlich angewendet werden, wurde solches einem Bundarzneidiener übertragen.

\*\*\* ben 8. M. 18. Abends halb 3 Uhr.

dh

n

r=

() =

n

It

2,

u=

10

6=

h=

e=

r=

ie

an

d=

311

ln

oie

ch

\*\* Landchirurg Sch.

\*\* Unterchirurg.

Bleich nach Empfang bes Berichts vom Landchir. Sch. d. d. 7. M. 18. ließ ich mich meiner Rranflich. feit (entzundlicher Unfall) ungeachtet, von ber Poft nach \*\* ju bem Bermundeten \*\* fuhren, um die Befahr feiner Bunde felbft einzusehen. Landch. Sch. und Chirurg \*\* murben mitgenommen, um meiner Unter= fuchung bengumohnen; vermog ber Untersuchung fonnte nichts, bestimmtes befunden werden, indem wegen Rrampf feine durchbringende Bunde weber mit Ringer noch Sonde gefunden werden fonnte, nur die Symptome zeigten beutlich an, wie im vorliegenden Befundsbericht angemerkt ift, bag die Wunde am Bauch einen bochft gefährlichen Musgang befürchten läßt. Der Bauch mar ftart und schmerzhaft aufgetrieben. Der Uthem angft= lich, nebft mehrmaligem Schleim = Erbrechen, ber Ropf eingenommen und verirrt. Die Bunge ftart belegt und trocken. Aller Uppetit verloren , bagegen mehr Durft, fein Schlaf, gar fein Stuhlgang, ber Urin aber fonnte ohne Schmerzen gelost werben. Die Saut trocken. Der Puls etwas flein, boch nicht unterbrucht, noch gefcwind. Diefe Symptomen zeigten einen bochft ftarten allgemeinen Entzundungs = Buftand an, boch vermog

76

bes Pulfes war feine weitere Aberlag nothig, boch fand man die Ueberichlage und erweichende Rinftiere fort= brauchen zu laffen, nur innerlich murbe ftatt ber verordneten Urzuei von mir folgende verordnet:

R. Aq. destillat. Unc. vi. Nitr. depur. dr. jj. Mucilag. Gummi arab. Unc. 3. M. D. S. Alle Stund i Loffel voll zu nehmen; nebit allgemein fchwachender Diat.

Den gten in ber Fruhe 8. Uhr machte ganddir. C\*\* mundlich Ropport: Patient habe nicht geschlafen, bas Brechen ftelle fich heftiger und ofters ein. Conft fene es wie geftern mit allen fonftigen Symptomen. Die verordnete Medicin fepe verbraucht, jedoch ohne Schweiß erregt ju haben. Die Mirtur murbe repetirt (nicht repitirt) und wegen bem Brechen ein Beficator= Pflafter (nicht Bificator) auf ben Magen gelegt, aber nicht zu Blafen ziehend. - Nachmittag befuchte ich ben Kranken auch. Das Brechen mar noch von fchmar= ger Farbe, boch nicht Blut und ohne Geruch. Der Rrante mar fonft bereits, wie gestern. Rur ber Ropf freger, ber Bauch etwas ichlapper. Der Puls wie porhin.

Den 1oten zeigte Landchirurg an, bag \*\* in ber Racht gestorben fene.

Die am 10ten M. an bem nach ber Berwundung am 3ten Tage verftorbenen J. St. vorgenommene Legal= Inspection und Section, gab folgende Resultate:

Untersuchung ber Oberflache bes Rorpers.

Der J. St. war 18. Jahre alt, wohl gebaut und gut genahrt. Die Lange von dem Leichnam betrug  $5\frac{\tau}{2}$  Schuhe.

Un feinem gangen Korper war nichts widernaturliches zu bemerken, außer

- a) Un dem Ropfe zur linken Seite von der Hohe der Augenbraunen nach auswärts eine kleine unbedeutende Stichwunde.
- b) Auf der Brust, welche gehörig gebaut und gewölbt war, einige wunde Flecke, welche aber nur Folgen des aufgelegten Besicators sind.
- c) Der Bauch mar ftart aufgetrieben.
- d) Zeigte sich auf der linken Seite oben am Bauchring ohngefahr 1½ Zoll vom Darmbein eine 10 Linien lange und 6 Linien breite Bunde, Aus der Bunde floß eine gelblichte, schleimichte Feuchtigkeit, welche sich mehr einer Jauche als Eiter zeigte:
- e) Mit der Sonde untersucht bilbet die Bunde eine Bohle von 2 3ou.

Durch diese Merkmale überzeugte man fich, baß 3. St. wirklich todt ift, und man schritt sofort zur

C=

r.

n,

ift

n.

ne

rt

r=

er

id

IT=

er

pf

ie

ret

## Section.

Untersuchung ber Bauchhöhle.

Nachdem der untere Bauchfleck von der Bruft bis an die Geschlechtstheile abgelost mar und die unter d. bemerkte außere Wunde durch gehorigen Ginschnitt ficht= bar gemacht wurde, zeigte fich

- 1) Bon ber außern Bunde zwischen ber allgemeinen Bedeckung und Mustel gerade nach aufwarts burch die lineam albam 7 Linien hohe und 4 Linien breite burchgebrungene Bunbe.
- 2) Ift aber im Bergleich bie außere mit ber innern Bunde mehr eine gequetschte als reine Stichwunde, indem ihre Rander bereits beweifen, daß die Entstehung von einem Scharf = ftumpfen Inftrument verurfacht murbe.
- 3) Die durch die lineam albam burchdrungene Bunde bildete auch eine Darmwunde 4 Linien lang und bren Linien breit.
- 4) Die Bunde bes Darms befand fich am Ende bes Grimmbarms (Ilium), welche burch biefen Darm durchdringend mar, wo fich folder mit bem Blindbarm (Coecum) vereiniget.
- 5) Die gange Bauchboble mar mit einer gelben, ftinkenden Feuchtigkeit mehrere Maas betragend, angefullt. Diefe namliche gelbe Keuchtigfeit mar die namliche, welche aus ber Wunde sub. Lit. d. floß und angemerkt ift.

5

(8

De

bi

re

- 6) Der ganze Darmkanal war nicht nur im außer= ften Zustand entzunden und an mehreren Stellen mehr oder weniger mit Entzundungshäute ver= wachsen.
- 7) Die herausgenommene Leber und Gallenblafe zeigten fich normal, eben fo bie Milg.
- 8) Der Magen war ebenfalls entzündet, und ents hielt eine große Menge Flüßigkeit, welche ubel roch und ohne alle Speise war.

Eroffnung ber Bruft. Die Lunge und Berg waren gang normalmäßig.

Eroffnung bes Ropfs.

Das herausgenommene große und kleine Gehirn zeigte sich ganz gesund. Nur waren die Blutgefäße mehr, als im natürlichen Zustand mit Blut angefüllt, welches als eine Folge der Entzündung des ganzen Organismus anzusehen ist.

Unterzeichnet und bestätiget

Physikus Dr. M. \*\*.

Landdirurg Sch. \*\*.

Unter bem 23ten M. d. anni legte bas Physikat E\*\* über bas vorstehende weder der Wissenschaft, noch bem Styl nach correcte, sondern undeutsche, undeutliche, hochst unvollständige Visum et repertum bem inquiris renden Richter nachstehendes

is

d.

)t=

en

ts

nd

ns

ne

n, en

ne

en

de en

rit

n,

ar d.

Gutaditen über ben burch Gewaltthatigfeit verlegten und baran verftorbenen 3. Gt.

por:

Der argtliche Berichts = , Sections = und amtlicher Prototoll : Erfund zeigt beutlich, bag bie aus Gewalt und mittelft eines fcarf = ftumpfen Inftrumentes ent= ftandene Bauch = und Darmverlegung in Erwägung gu gieben fen - bas verlegende Inftrument ift muthmaße lich ein Stock, welcher unten mit einem farten edigen, vornen fpigigen eifenen Spig verfeben ift, wie gewohnlich folche Leute folche Stocke tragen. Die Ropfmunde ift nach Erfund ohne alle Bedeutung, mithin ohne alle Ermahnung. Die Darmwunde ift aber bem Erfunde gemäß, obwohl 3. St. geftorben ift, beftimmt nur, als vor fich tobtlich zu erflaren, indem bie Erfahrung und Chirurgie ficher und hinlanglich beweist, daß Darmwunden , felbft mit Substanzverluft ohne mei: tere Lebensgefahr geheilt worden find und noch werden.

Daß fein anderer Grad der Todtlichfeit erflart und angenommen werden fann, ift folgendermaafen erweislich, benn

mare bie Berlegung abfolut tobtlich zu erflaren; fo mußte ein folches Organ verlett fenn, welche Berles hung nach aller Erfahrung und Erop aller anzuwendens den Runft und Mittel den Tod unbedinglich abfolut hervorbringen muß. -

Eben

0

m

li

01

Eben so wenig kann auch der Grad der zufälligen Todelichkeit angenommen werden — indem der Berwundete gleich ins Ort U\*\* gebracht, ohne Plutverlust, und gleich nach empfangener Verlegung nach richtig ärztlicher Kunst gehörig besorgt wurde, auch ist der Verwundete keiner vorschriftsmäßigen Besnehmungssehler zu beschuldigen, und der Sectionserssend deweißt, daß nicht nur der äußere Körper und alle inneren edlen oder unedleren Eingeweide, sondern auch der ganze Darmkanal, die vorgedachte Verlegung und darauf ersolgte Entzündung und Flüssisseits unse gießung ausgenommen, ganz gesund gewesen sen, mitzhin ist keinem zufälligen Fehler, oder Geschwür am Darmkanal der ersolgte Tod zuzusschreiben.

Gegeben G \*\*

icher walt

ent=

naß=

gen, ohn-

unde

alle

unde

nur,

n die veist,

wei:

rklårt aasen

; so Berles

enden:

bfolut

ben

Physikus Dr. M.

Gehorfamftes argtliches Superarbitrium.

Die Todtlichkeit ber bem \* \* benge= brachten Berwundung betreffend.

Sowohl die nach der That geschehene Untersuchung ber Berwundung, als der Ersund ben der Section bes weisen deutlich, daß selbe nur unter die zufällig todts lichen gezählt werden konne.

Es wurde burch biefe Bermundung, die in der Section angezeigte Berletzung ausgenommen, fein ans beres Eingeweide verletzt, bas den Tod bes Bermun-

Unnalen b. gef. Seuf. I. 2.

82

beten hatte unbedingt herbenführen konnen, wohl aber liegen Grunde vor, Die die Bufalligkeit bes erfolgten Tobes an ben Tag gegeben:

- a) gefchahe die Untersuchung ber That ohne Bens fenn des Physikus, allein nur durch ben Land-Chirurg;
- b) da die dem Bezirksamt geschehene Unzeige des Vorganges die Wichtigkeit der Sache an Tag gab; so hatte Selbes, ben angegebener Krankscheit des Physikus einen andern benachbarten ermächtigen sollen, den Thatbestand aufzunehmen, wofür die Legal = Inspections = Ordnung ganz ausdrücklich spricht;
- e) die Abwesenheit des Physikus Krankheitswegen mag die Ursache seyn, warum das erste heroissche und ben derlen Entzündungen unentbehrliche Heilmittel die Aderlaß erst ja nach 24 Stunden vorgenommen wurde, nicht Einmal die Menge des abgezapften Bluts wird in dem chirurgischen Bericht angezeigt;
- d) schon ben ber ersten Untersuchung bes Bermunbeten hatte eine reichliche Blutentziehung geschehen sollen, um der folgenden Entzundung vorzubeugen, und zwar um so viel mehr, da ber Berstorbene nach Angabe der Untersuchung ein junges und gut genährtes Subject gewesen seyn soll-

n

ber

ten

sen=

nd=

bes Tag

int: rten

reh= ung

gen

roi=

liche

tun=

die

bem

une

gen

ung

ba

ung

efen

Mus ben eben angeführten Grunden, aus bem Phyfitats : Butachten ber gefchehenen Untersuchung ber That, aus der Eingabe Der Krankheitsgeschichte des Berftorbenen , dem Beilplane , der eingeschlagen morben, und aus bem Erfund der Section nimmt Refee rent die Beweise, daß \*\* an einer zufällig todtlichen Bermundung und barauf erfolgten Entzundung am Brand (Gangraena) geftorben fey.

Referent Dr. 23.

Meine Unfichten über diefen medicinifche gerichtlichen Fall.

Wenn man ben vorliegenden medicinisch = gericht= lichen Fall genau burchgeht; so wird man fich bald überzeugen, daß es nicht moglich ift, aus diesem Mu= fter von Bermorren = und Unwiffenheit den mahren Thatbeftand zu eruiren, folglich bem D. S. Bericht in M. ein befriedigendes Gutachten vorzulegen. Meine Grunde gu diefer Behauptung leite ich aus folgenden Punkten her:

I. Der Bundschein ift eben fo mangelhaft, als die Behandlung des Ber: wundeten gleich Unfangs fehlerhaft gemefen ift.

Mangelhaft mar der Wundschein, weil a) abgesehen von ber fleinen am außern Winkel Des linken Superciliums bemerften Berlepung,

- Die betrachtlichere am Unterleib gefundene Bunbe in Betreff ihrer Dimenfion nach Lange, Breite und Tiefe nicht genau bezeichnet, fondern blos mit dem Borte : benlaufig abgethan worden;
- b) aber nicht bemerkt worden ift, burch welche Bauchmusteln Die Berlegung gedrungen ift, oder ob sie bie arteriam epigastricam, bie vasa spermatica zc. berührt und zerschnitten habe.

Nicht funftgemäß aber war die Behandlung ber bis in den Unterleib gedrungenen Baudwunde, indem blos Schmucker'fche Umichlage und Beftpflafter ange= mendet, und Aberlage, Rluftiere und hauptfachlich Er= weiterung ber Bunde nebft burchaus antiphlogistischer Methode in ben erften 24 Stunden der Berlegung ver= abfaumt und badurch ber schnell überhand nehmenden Unterleibsentzundung Thur und Thor geoffnet worden find - undewem wird es entgeben, daß biefe Entzuns bung ichnell in Tod übergeben mußte, ba noch ben bem Erbrechen auf 7 Ungen Flugigkeit 2 Quentchen Galpeter binnen 16 Stunden dem Bermundeten gereicht worden find, - und wozu benn ein Beficator - bas aber Die Dienfte eines Blafengiehenden Mittels nicht thun follte?

II. Die Legal = Inspections und Gec tions : Ungabe ift fo verworren, fo uns beutlich und fo mangelhaft, bag fein Res fultat au einer vernunftigen Beftimmung

eines Tobtlichkeits : Grabes baraus ents

Mangelhaft ift fie, weil

nde

eite

n;

lche

ist,

ten

der

em

ge=

Er=

her

er=

den

den

un=

men

eter

ben

ber

nu

ec:

I Ne

Re=

ng

a) gar nichts von den sogenannten Todtenflecken gefagt, sondern im Inspections - Protoll ausbrucklich bemerkt wird:

"An seinem ganzen Körper war nichts wider"naturliches zu bemerken, außer zc." und doch
follte man glauben, diese Flecken mußten, und besonders in der Gegend der Bauchwunde schon sichtbar gewesen senn, weil das Physikat, wie aus den Akten ersichtlich ift, wegen anfangender Berwesung des Leichnams auf die gleichbaldige Obduction desselben gedrungen hat;

b) gar nicht ben der Legal = Inspection angegeben worden ist, ob die Bauchwunde noch mit Heft=
pflaster bedeckt, wie die Beschaffenheit und
Farbe der Bundrander gewesen, und ob die
ausgestossene Feuchtigkeit einen Geruch von sich
gegeben, weil sie mehr einer Jauche als Eiter
geglichen hat; (hier wird noch benläusig be=
merkt, daß die eben besprochene Feuchtigkeit
schleimicht angegeben wird — und doch mehr
Jauche, als Eiter senn sollte.)

Berworren ift biefe Inspections = Angabe, weil es am Ende derfelben heißt:

"Durch diese Merkmahle überzeugte man sich, "daß 3. St. \*\* wirklich todt ist" — und boch

nicht Gines biefer 5 Mertmable den wirklichen Tob eines Menfchen zu beweisen im Stande iff, ja auch wenn man alle 5 Merkmable gufammen nimmt, man fich boch von dem wirklichen Tob bes 3. St. \*\* ju überzeugen bie geringfte Beranlagung findet, aber befto deutlicher fann man fich von der Bermorrenheit und der Undeutlich= feit biefes Dbouctions - Protofolls überzeugen, wenn man

- 1) liebt: "Rachdem ber untere Bauchfleck von der "Bruft bis an die Gefdlechtstheile abgelost mar" u. f. w. - was foll man unter bem untern Bauchfleck fich benten? fann man fich eine beutliche Borftellung machen, ob die allgemei= nen Bauchbedeckungen fur fich - ober mit bem Bauchfell abgelost worden find? was boch um bas Durchdringen ber Berletzung, ob namlich bie Bunde einerlen Lumen behalten hat, ober weiter, oder enger benm Durchbringen geworben ift, recht beutlich zu bezeichnen, recht punkt= lich zu bemerken nothig gewesen ware - ober ift
- 2) bas, was ad 1. und 2. von ber außern Bunde durch die lineam albam und im Bergleich mit ber innern Wunde, bag jene mehr eine ges quetichte als reine von einem fcarf= ftumpfen Inftrument verurfachte

Bunde fen, indem ihre Rander dieß beweißen — gesagt wird, so deutlich — um einen deutlichen Begriff von dieser Stichwunde zu erhalten; die von einem scharf = stums pfen Instrument (einem wahren sideroxylon) entstanden senn soll — und deren Rander nicht beschrieben worden sind, folgslich auch keinen Beweiß liefern konnen? Nun ist

- 3) aber vollends bie sub Nro. 4. beschriebene Wunde so verwirrt und ohne alle Kenntniß ans gegeben, daß man unmöglich bestimmt wissen kann, ob das Sleum, oder das Colon verslegt war? ferner ist
- 4) die Menge ber in der Bauchhohle gefundenen Feuchtigkeit nicht bestimmt nach dem Maas angegeben worden;
- b) wenn es sub Ifr. 6. heißt: der ganze Darms kanal war nicht nur im außersten Zustand entzündet so ist dieß undeutsch und sollte wohl heißen: im außersten Grad entzündet was um so weniger zu verwundern war, als im Anfang der Entzündung gar nicht und dann mit heillosen und nicht hinlänglichen Mitteln entgegen gears beitet worden ist; —
- 6) wie undeutlich heißt es sub Nro. 8. "welche Flußigkeit übel roch und ohne alle

hen

ift,

nen

Tob

der=

nan

id)=

gen,

der

ar"

er-n

eine

nei=

dem

um

oder

בינסט

nft=

oder

ern

ern

g es

rf= hte Speife mar," foll wohl fo viel bedeuten, bag im Magen feine Speifen enthalten waren.

Auffallend ift es, bag bie im Magen nach bem Tode vorgefundene große Menge Flußigkeit übel ge= rochen hat, ba boch nach bes Phyfitats Erfunds= bericht vom 8ten M.

> "bas Brechen von schwarzer Farbe boch nicht "Blut und ohne Geruch mar,"

und baß bier bie Farbe ber in Menge im Magen angetroffenen Blugigteit nicht benannt worden ift.

- 7) Ber wird fich bann fo ausbrucken: bie Lunge und (bas) Berg maren gang normal måßig?
- 8) bag, ehe ber Ropf geoffnet worben ift, bie auch für noch fo unbedeutend gehaltene sub Lit. a. Infpect. Protofoll bezeichnete Stichmunde mei= ter nicht geoffnet, noch untersucht worden ift, mar um fo mehr zu tadeln, als ber obducirende Urgt boch in feinem Gutachten über biefe Legals Dbduction fagt:

"bie Ropfwunde ift nach Erfund nohne alle Bedeutung, mithin ohne alle Er= "wahnung,"

und er also entweder boch biefe Stichmunde ben ber Dbbuction eben fo unbedeutend gefunden

から いまい してい

hat, als ben ber Inspection, was er im Sections = Protokoll hatte bemerken sollen, oder aber sich weiter ben ber Section um die fernere Untersuchung und Beschreibung dieser Wunde nicht bekummert hat, wo er bann nicht "nach Erf und" im Gutachten hatte sprechen sollen.

Hieher gehört noch bemerkt zu werden, daß, da an den schwarztüchenen langen Beinkleidern an der linzen Seite in der Bauchhöhe ein Loch ersichtlich war, welches die Form eines Dreyecks hatte, und so an den leinenen Unterhosen und dem leinenen Hemde, welche nebst den oben bemerkten tuchenen Hosen der J. St. \*\*, als er verletzt wurde, angehabt hat, das nämliche Loch war wie an den schwarzen Hosen und zwar in der Richtung des Sticks im (an dem) Körper; diese Löcher vor der Section gerade auf die Bauchwunde hätten gezlegt werden sollen, um zu sehen, ob ihre Lumina auf einander gepaßt hätten.

III. Dieses eben berührte Gutachten kann vor einem richtigen Meister in der gerichtlichen Arzneikunde nichts gelten, weil

a) schon die Ueberschrift:

"Gutachten "über den durch Gewaltthätigkeit-"verletten und daran verstorbenen "S. St. \*\* betreffend"

iten,

en.

bem

g e=

กประ

nicht

agen

ben

en:

anz

audy

t. a.

mei=

ift,

ende

egal=

un b Er=

ben

nden

undeutsch ift, benn wer wird fagen: Butachten uber - - - betreffend? und man boch im allgemeinen Sprachgebrauch fich nicht fo ausbruckt, bag ein Menfch burch ober an Gewaltthatigfeit verftor: ben fen;

b) abgesehen bavon, bag ich den Grad ber Berlehung (per se), oder vor fich todtlich gar nicht in der gerichtlichen Beilkunde anerkenne, muß ich diese Berletung, fo wie die be-Schriebenen Umftande es an die Sand geben, für jufallig tobtlich halten, weil fie anfånglich vernachläßigt, ober boch nicht mit Dach bruck, in ber Folge aber falich behandelt worden ift. Jenes lagt fich baraus beweisen, bag, ba bie Bunde burch bie allgemeine Bebeckung, Bauchmuskeln, Peritoneum penetrirte, feine Ermeiterung berfelben, und ben bem ftarten jungen Menfchen teine Aderlaß vorgenommen worden iftund die Beweise fur die faliche Behands lung liegen hinlanglich burch den Gebrauch bes Salpeters ben diefer nicht zu vertennenben Enteritis zu Tage, ber auch wirklich die Symptomen ber Entzun= bung nicht nur vermindert, fondern vermehrt hat.

Die Einwendungen, welche bas Phyfitat gegen bie zufällige Todtlich feit macht, zeugen von feiner Unwiffenheit, benn baß

Drt gebracht worden senn foll — ist ja gar nicht erwiesen, denn konnte hier nicht haemorrhagia interna obwalten — und sollte diese nicht durch den Umstand, daß der Unterleib aufgetrieben wurde, nicht vermuthet worden — folglich um so gefährlicher — und besto schnelzlere anpassende Hülfe nottig gewesen seyn?

- 2) dem Verwundeten gleich nach empfangener Verletzung nach richtig arztlicher Kunft gehörige Besorgung geleistet worden, wird Niemand glauben, wenn er das Vorstehende liest, vielmehr behaupten, daß
- 3) der Verwundete Kunstwidrig behandelt worden ift.

Wie kann auch woch der obducirende Arzt behaupsten, der Sectionsbericht thue dar, daß alle innern, edlen ober unedleren Eingeweide ganz gefund gewesen senen, da es doch sub Nro. 8. Sect. Protokoll heißt:

"der Magen war ebenfalls entzündet" gehört dann also der Magen nicht in die Reihe der Eingeweide? man sieht hieraus, wie flüchtig der obbucirende Arzt sein Gutachten bearbeitet hat.

IV. Das Superarbitrium ift ebenfalls nicht geeignet, um ihm gang unbedingt

a di=

und

fich

ird

or:

erle=

gar

enne,

be:

ben,

i ch t

11db

fich

urch

Pe-

fchen

t --

n d=

ud

3 u

ge,

rehrt

egen

pon

ben stimmen zu können, benn ber Berfasser beffelben behauptet zwar bestimmt, aber ohne allen tristigen Beweis, daß diese Berletzung zu den zufällig tödtlichen gehöre — mein Dasürhalten aber geht bahin, daß man nur unter den vorzliegenden Umständen, welche überhaupt keine Bestätigung des Thatbestandes (enunciationem corporis delicti) zulassen, diese Bersletzung zu den per accidens lethalen zu zählen berechtigt sen — allein allzugewagt wäre vielleicht die Beshauptung nicht, diesen vorliegenden Berletzungsfall zu den absolut tödtlichen zu rechnen, wenn

- 1) der Verwundete kunstmäßig gleich nach Empfang der Verlegung bis zum Tod behandelt worden ware, und
- 2) die von einem wissenschaftlich gebildeten erfahrnen Urzt angestellte Section des Leichnams, und
  besonders sorgsame Berfolgung der verlegten
  Stellen dargethan haben wurden, daß die
  Wunde zu tief gedrungen, um durch passende
  Kunsthulfe sie heilen, folglich ihre todtlichen
  Kolgen verhuten zu konnen.

Salvo meliori.

i

9

10

3